

# Statuten

## 1. Persönlichkeit, Name und Sitz

---

Der Verein LE BON FILM ist eine juristische Person mit unbestimmter Dauer im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

## 2. Zweck

---

2.1. LE BON FILM bezweckt die Vertiefung des Verständnisses für das Medium Film und andere audiovisuelle Medien sowie die Förderung des Interesses an Filmen und audiovisuellen Medienproduktionen, denen ein kultureller Wert zukommt aufgrund ihrer künstlerischen Gestaltung, ihres historischen oder aktuellen Zeugnischarakters oder ihrer formalen Neuartigkeit. Besondere Aufmerksamkeit widmet LE BON FILM dem Schweizer Film.

2.2. LE BON FILM verfolgt seinen Zweck insbesondere durch Betreiben des "Stadtkino Basel" und des "Landkinos".

2.3. Die Information über das Programm erfolgt mindestens 4-mal jährlich durch eine Publikation, die als Zeitschrift an alle Mitglieder verschickt wird; diese ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

2.4. Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 3. Mitgliedschaft

---

3.1. Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.2. Der Vorstand kann durch Reglement besondere Formen der Mitgliedschaft (zum Beispiel Gönnermitglieder) mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten schaffen. Durch seinen Beschluss werden die Statuten entsprechend geändert.

3.3. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag). Durch seinen Beschluss werden die Statuten entsprechend geändert. Die Mitgliederbeiträge sind den Mitgliedern in schriftlicher Form bekannt zu geben und betragen gemäss Beschluss des Vorstands vom 30.7.2013:

<i>Kategorie</i>	<i>Beitrag</i>
Super8-Mitglieder	80.--
Studi-Super8-Mitglieder	50.--
Passepartout-Mitglieder Plus	350.--

3.4. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wer dem Vorstand seinen Austritt schriftlich meldet, verliert rückwirkend per Ende des vorangehenden Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

---

## **4. Finanzierung/Mittel**

---

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge und Billettverkauf,
- Subventionen,
- Spenden und
- sonstige Erträge.

---

## **5. Organisation**

---

### **5.1. Mitgliederversammlung**

#### **5.1.1. Stellung; Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Überdies erfolgt die Einberufung auf Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens 20 Mitgliedern unter schriftlicher Angabe des Traktandums mit Begründung.

#### **5.1.2. Befugnisse**

Die Versammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse (soweit nicht ausdrücklich einem anderen Organ teilweise übertragen):

1. Wahl und Abberufung des Vorstands.
2. Wahl und Abberufung der Kontrollstelle.
3. Änderung der Statuten.
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands.
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

#### **5.1.3. Einberufung**

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Zirkulare bzw. sonstige geeignete Medien.

#### **5.1.4. Beschlussfassung**

Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **5.2. Vorstand**

### **5.2.1. Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche auf vier Jahre gewählt werden. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode der ausgeschiedenen ein.

Während des Verwaltungsjahrs frei gewordene Sitze können bis zur nächsten Versammlung durch den Vorstand besetzt werden.

Mitglieder, deren Kandidatur nicht mindestens eine Woche vor dem für die Abhaltung der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin dem Vorstand schriftlich angemeldet wurde, sind nicht wählbar.

### **5.2.2. Organisation**

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

### **5.2.3. Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- (1) die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- (2) die Festlegung der Organisation;
- (3) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- (4) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- (5) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- (6) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an Dritte (Geschäftsführung). Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Vorstand orientiert die Mitglieder und Gläubiger auf Anfrage hin schriftlich über das Organisationsreglement.

## **5.3. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für die Programmation und den Betrieb. Sie leitet die administrativen und technischen Dienste.

#### **5.4. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung im Organisationsreglement fest.

#### **5.5. Kontrollstelle**

5.5.1. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

5.5.2. Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr gewählt. Legt sie ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Besetzung.

### **6. Geschäftsperiode**

---

Der Vorstand legt Beginn und Ende des Geschäftsjahrs fest.

### **7. Vermögen**

---

#### **7.1. Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die dispositive Bestimmung von Art.71 Abs.2 ZGB wird wegbedungen.

#### **7.2. Sonderfonds; Spenden, Vermächtnisse und Erbschaften**

Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen.

Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder von Todes wegen solche Fonds begründen.

### **8. Auflösung**

---

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Überschusses.

Die allgemeinen Mittel sind im Sinne des Vereinszwecks, jene der Sonderfonds gemäss der besonderen Zweckbestimmung zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall an die Vereinsmitglieder zurückfliessen.

Im Fall der Auflösung oder der Verschmelzung mit einer anderen Organisation unter Preisgabe des Namens LE BON FILM fällt dieser an die Sektion Basel des Schweizerischen Werkbundes zurück.

### **9. Schluss- und Übergangsbestimmung**

---

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Dezember 1980 und die seitherigen Revisionen.